

Mirko Perkovic • Ursulastr. 21 • 46537 Dinslaken

Datum: 26. April 2020

Stadt Dinslaken
Herrn Bürgermeister Dr. Michael Heidinger
Platz d'Agén 1
46535 Dinslaken

Antrag, hier: Rüge gefasster „Dringlichkeitsbeschlüsse“ ohne Rechtsgrundlage

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

für die nächstfolgende Ratssitzung stelle ich den

Antrag:

der Rat möge beschließen,

- a. **festzustellen**, dass die mit dem Ratsmitglied Heinz Wansing gefassten „Dringlichkeitsbeschlüsse“ des Bürgermeisters vom 03. Apr.2020 ohne Rechtsgrundlage gefasst worden und damit rechtswidrig sind
- b. die
 - ohne Rechtsgrundlage durch den Bürgermeister und das Ratsmitglied Wansing erfolgte Beschlussfassung sowie
 - die gleichwohl ohne Genehmigung des Rates durch den Bürgermeister erfolgte Anordnung der sofortigen Umsetzung

zu rügen

Begründung:

Am 03. April 2020 hat der Bürgermeister zusammen mit dem Ratsmitglied Wansing, ohne hierzu durch den Rat der Stadt Dinslaken ermächtigt worden zu sein, folgende „Dringlichkeitsentscheidungen“ gefasst

Öffentlicher Teil

· Umsetzung der Stimmrechtsbindungsvereinbarung der kommunalen Gesellschafter der Flugplatzgesellschaft Schwarze Heide mbH (Vorlage 2269)

- Restaurierung und Umsetzung des Kunstwerks „Die sieben Säulen der Weisheit“ (Vorlage 2277)
- Wahl der Mitglieder des Umlegungsausschusses (Vorlage 2278)
- Neuverteilung der Landeszuschüsse für plusKiTas und zusätzliche Sprachförderung sowie zur kommunalen Sprachförderung (Vorlage 2297)
- Kindergartenbedarfsplanung 2020/2021 (Vorlage 2298)
- Turnhalle Bruchschule (Vorlage 2326)
- Bebauungsplan Nr. 333 (Bereich zwischen Eisenbahnlinie / Bahnhofplatz / Wilhelm-Lantermann-Straße / Theodor-Körner-Straße); Satzungsbeschluss (Vorlage 2307)
- Praxisintegrierte Ausbildung zum/zur Erzieher/in in 2020 (Vorlage 2335)
- Fortführung des URBACT-Projekts „Active Citizens“ (Vorlage 2327)
- Umsetzung baulicher Maßnahmen im Übergangwohnheim „An der Fliehbürg“ - Aufhebung des Sperrvermerks für das Gebäude 22 (Vorlage 2359)
- Aufnahme von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen im Rahmen des Bündnisses „Städte Sicherer Häfen“ (Vorlage 2305)

Nichtöffentlicher Teil

- Grundstückstausch Hans-Böckler-Straße / Otto-Brenner-Straße (Vorlage 2306)
- Flugplatzgesellschaft Schwarze Heide mbH - Vertragsangelegenheiten (Vorlage 2322)
- Verkauf eines Gewerbegrundstücks, Bereich östlich B8 / nördlich Stadtgrenze Duisburg (Vorlage 2325)

Sämtliche vorgenannten Tagesordnungspunkte unterlagen ausschließlich der Entscheidungskompetenz des Rates der Stadt Dinslaken; sie waren dementsprechend ursprünglich für die ordentliche Ratssitzung vom 31.03.2020 zur Beschlussfassung vorgesehen.

Die Ratssitzung wurde durch den Bürgermeister unter Berufung auf die aktuelle Corona-Krise abgesagt.

Der Bürgermeister und das Ratsmitglied Wansing haben sich bei ihrer Handlung darauf berufen, die genannten Tagesordnungspunkte seien „dringlich“ iSd Vorschrift des § 60 GO NW. § 60 GO NW lautet:

§ 60 GO NRW - Dringliche Entscheidungen

(1) Der Hauptausschuss entscheidet in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls eine Einberufung des Rates nicht rechtzeitig möglich ist. Ist auch die Einberufung des Hauptausschusses nicht rechtzeitig möglich und kann die Entscheidung nicht aufgeschoben werden, weil sonst erhebliche Nachteile oder Gefahren entstehen können, kann der Bürgermeister - im Falle seiner Verhinderung der allgemeine Vertreter - mit einem Ratsmitglied entscheiden. Diese Entscheidungen sind dem Rat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Er kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind.

(2)

Ob die Absage der anberaumten Ratssitzung notwendig und anstelle der Ratssitzung eine Einberufung des Hauptausschusses möglich war - ohne dass etwa zwischen dem 31. März und dem 24. April eine Ausweichmöglichkeit in das Tribünenhaus der Trabrennbahn, eine der zur Zeit ungenutzten Schulaulen oder Turnhallen zur Verfügung gestanden hätte - sei dahingestellt. Denn allein die weiteren unabdingbaren durch § 60 GO NW bestimmten Voraussetzungen, wonach anstelle des Rates „*der Bürgermeister ... mit einem Ratsmitglied*“ hätte entscheiden können, lagen definitiv bei keinem der aufgeführten Tagesordnungspunkte vor. Denn unabdingbare Grund-Voraussetzungen des § 60 GO NW für eine außerordentliche Ermächtigung des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied wäre

- die Nichtaufschiebbarkeit und
- ohne eine sofortige Entscheidung der Kommune entstehende erhebliche Nachteile oder Gefahren,

wobei die Betonung auf „Kommune“ liegt. Die Vorschrift des § 60 GO räumt weder irgendeine Art von Ermessen ein noch gibt sie Raum für Zweckmäßigkeitserwägungen. Die absolute Ausnahmeregelung des § 60 Abs. 1 GO NRW soll die Handlungsfähigkeit der Kommunen „*im Notfall*“ der Gemeinde sicherstellen. Das OVG Münster (heute OVG NRW) bejaht dies etwa bei „*Katastrophenfällen*“ oder bei „*Ablauf einer Klagefrist*“, wobei im letzteren Fall die Sache „*bedeutsam*“ für das Wohl der Kommune sein muss, etwa hoher Streitwert, da ansonsten der Kommune kein „*erheblicher*“ Schaden droht.

Zweckmäßigkeitserwägungen oder etwa die vom Bürgermeister bemühte „Schnelligkeit der Verwaltung“ haben hier nach der einschlägigen Rechtsprechung nicht nur keinen Platz, sie sind sachfremd und stehen in klarem Widerspruch zum Gesetz.

Es dürfte auch nicht davon auszugehen sein, dass der Bürgermeister und der erstaunlich unkritische Mitunterzeichner Heinz Wansing mit langjähriger Ratserfahrung sich auf

mangelnde Rechtskenntnisse über § 60 GO NRW oder schlechte Beratung durch das Rechtsamt der Stadt Dinslaken berufen wollen. - Spätestens aber nach den ausdrücklichen rechtlichen Hinweisen des Verwaltungsgerichts Düsseldorf in seiner Entscheidung vom 21. April wissen beide, dass sie nach dieser Vorschrift der Gemeindeordnung nicht zu der fraglichen Beschlussfassung legitimiert waren und somit auch der durch den Pressesprecher der Stadt Dinslaken noch am 24. April verkündete

<https://www.dinslaken.de/de/aktuelles/corona-krise-24.04.2020/>

Umsetzungswille sowie die an diesem Tage erfolgte nochmalige Bekräftigung der rechtswidrigen Beschlussfassung definitiv gegen geltendes Recht und gegen das Rechtsstaatsgebot in Art. 20 unseres Grundgesetzes verstößt; das Verwaltungsgericht hat in seinem dem Bürgermeister am 22. April zugestellten und den Mitgliedern des Rates am 23. April zur Kenntnis gebrachten Beschluss ausdrücklich darauf...

hingewiesen, dass das Instrument der Dringlichkeitsentscheidung nach § 60 Abs. 1 GO NRW angesichts des damit einhergehenden Eingriffs in die gesetzliche Zuständigkeitsverteilung restriktiv und verantwortungsvoll anzuwenden ist. Allgemein und ebenso bei Vorliegen der sich aus der Corona-Pandemie ergebenden besonderen Umstände gilt, dass die Dringlichkeitsvorschriften des beschließenden kollegialen Entscheidungsträgers vorrangig gegenüber dem Eilentscheidungssystem des § 60 GO NRW sind.

Vgl. Kallerhoff in BeckOK KommunalR NRW, 11. Ed., 1. März 2020, § 60 GO NRW, Rn. 1 ff.

Vorliegend sind die Voraussetzungen für eine Dringlichkeitsentscheidung jedenfalls nicht bei allen unter Anwendung von § 60 Abs. 1 Satz 4 GO NRW entschiedenen Punkten offensichtlich gegeben. So ist insbesondere nicht ersichtlich, inwieweit zur Abwehr erheblicher Nachteile und Gefahren die Entscheidung über die Aufnahme von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen im Rahmen des Bündnisses „Städte Sicherer Häfen“ notwendig war. Maßgeblich bei der Frage des Entstehens von erheblichen Nachteilen und Gefahren ist, ob solche der Gemeinde oder den Gemeindegewohnern drohen. Solche Nachteile oder Gefahren werden von dem Antragsgegner in der

Begründung der Dringlichkeitsentscheidung nicht genannt. Vielmehr stellt er darauf ab, dass die Entscheidung für die Planung auf Bundesebene von Bedeutung ist. Eine erhebliche Gefahr für die Stadt oder ihre Einwohner ist hingegen für den Fall, dass mangels entsprechend rechtzeitiger Beschlussfassung keine minderjährigen unbegleiteten Flüchtlinge aufgenommen werden können, nicht erkennbar.

Quelle: S. 3 f. der Urteilsbegründung

Das Verwaltungsgericht hatte zuvor ferner dem Bürgermeister Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Erklärung gegeben, ob und ggfls. welche Nachteile und Gefahren „**der Gemeinde oder den Gemeindegewohnern drohen**“ (Hervorhebung durch Unterzeichner). In seiner Einlassung vom 15. April 2020 äußert sich der Bürgermeister zu

dieser Frage überhaupt nicht; erhebliche Nachteile und Gefahren für die Stadt Dinslaken, die einzig und allein eine Dringlichkeit im Sinne des § 60 GO überhaupt begründen könnten, „werden von dem Antragsgegner in der Begründung der Dringlichkeitsentscheidung nicht genannt“ (VG Düsseldorf aaO). Die Sicht und Interessen anderer Betroffener als ausschließlich diejenigen der Stadt Dinslaken sind aber unerheblich und begründen keine „Dringlichkeit“ im Sinne der erwähnten Vorschrift.

In Bezug auf den nur beispielhaft erwähnten Tagesordnungspunkt „Sicher Hafen“ gilt im Besonderen: Die Verbringung unbegleiteter minderjähriger Migranten nach Deutschland (Dinslaken) aus einem anderen EU-Land, in dem diese bereits Aufnahme gefunden haben, stellt für die Stadt Dinslaken weder einen Katastrophenfall, noch einen Notfall dar, sie bedeutet auch keine Gefahr für die Stadt Dinslaken; der Stadt Dinslaken droht durch die Nicht-Verbringung vor einer entsprechenden Beschlussfassung durch die nächstfolgende ordentliche Ratssitzung auch kein „erheblicher Schaden“. Durch die Nichtbehandlung in ordnungsgemäßer Ratssitzung will sich der Bürgermeister unter dem Vorwand der Corona-Krise lediglich die lästige Diskussion zu einem umstrittenen Thema ersparen. Dies aber ist erkennbar nicht die Intention der erwähnten Vorschrift.

„Erheblicher Schaden“ im Sinne des § 60 GO NW droht der Stadt Dinslaken auch nicht dadurch, dass – als weiteres Beispiel – die Restaurierung und Versetzung eines Denkmals nicht in nächstfolgender ordentlicher Ratssitzung beschlossen (oder auch je nach Mehrheitsverhältnissen nicht beschlossen?) wird.

Auch jeder einzelne der übrigen beschlossenen Punkte ist ausweislich der Einlassung des Bürgermeisters vom 15. April 2020 unter den erwähnten Kriterien des § 60 GO ganz offensichtlich „nicht dringlich“ im Sinne der Vorschrift des § 60 GO NW, die „angesichts des damit einhergehenden Eingriffs in die gesetzliche Zuständigkeitsverteilung restriktiv und verantwortungsvoll anzuwenden ist“ (VG Düsseldorf aaO)!

In Bezug auf die dargelegte Entmachtung des für die Beschlussfassung zuständigen Rates durch den Bürgermeister kommt erschwerend folgendes hinzu: Nach § 60 Abs. 1 S.2 GO NW gilt: Durch § 60 GO legitimierte „Entscheidungen sind dem Rat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Er kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind“. – Durch seinen Pressesprecher hat der Bürgermeister am 23. April der Presse gegenüber erklären lassen, die Bereitschaft zur Aufnahme der Geflüchteten habe Dinslaken bereits unter Vorbehalt eines Ratsbeschlusses erklärt, und:

„Dieser Vorbehalt soll nun aufgehoben werden,“

so Pressesprecher Dr. Sturm. Mit dieser Erklärung macht der Bürgermeister deutlich, in Bezug auf die rechtswidrig gefassten Beschlüsse über deren Perpetuierung hinaus offensichtlich dem Rat selbst noch das ihm durch die Gemeindeordnung verbrieft Revisionsrecht nehmen zu wollen – eine erklärte Absicht, die selbst mit unterstellter „Dringlichkeit“ nichts zu tun hat!

Spätestens nach erfolgter Zustellung des Urteils des VG Düsseldorf vom 21. Apr. 2020 musste dem Bürgermeister bewusst werden, dass seine gemeinsam mit dem Ratsmitglied Wansing gefassten Beschlüsse ganz allgemein rechtswidrig waren und zudem das

Rechtsstaatsgebot aus Art. 20 GG verletzt. Das Gericht hat in dem Urteil nämlich die - oben dargelegte - Klarstellung der Intention des § 60 GO in einem in der Rechtsprechung eher seltenen und vom Gericht allgemein für besonders bedeutsam gehaltene Rechtsfragen vorbehaltenen „obiter dictum“ dokumentiert und zugleich auch eine gleichlautende Presseerklärung veröffentlicht, die das Gericht am 22. Apr. 2020 auch dem Bürgermeister zur Kenntnis gebracht hat. Hierdurch verfolgte das Gericht die Absicht, nicht nur die im konkreten Falle für die Stadt Dinslaken handelnden Personen, sondern der besonderen Bedeutung entsprechend über die Stadtgrenzen Dinslakens hinaus Amtsträger und Repräsentanten der Gemeinden generell vor entsprechendem Rechtsmissbrauch der Vorschrift des § 60 GO NW zu warnen. In aller Konsequenz hätte der Bürgermeister spätestens jetzt auf die Ausführung ihrer Beschlüsse verzichten und dafür sorgen müssen, dass nunmehr der Rat aufgrund seiner Zuständigkeit über die fraglichen Tagesordnungspunkte entscheidet, notfalls in einer der nächstfolgenden ordentlichen Ratssitzung vorgezogenen Sondersitzung.

Die vorsätzlich falsche Rechtsanwendung, von der hier spätestens nach der erwähnten Vollzugsankündigung - trotz und entgegen der Warnungen des Verwaltungsgerichts - ausgegangen werden muss, ist nach unserer geltenden Rechtsordnung kein Kavaliersdelikt, nicht für Richter und auch ausdrücklich nicht für „Amtsträger“!

Mit freundlichen Grüßen



Mirko Perkovic